

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Hohenlohekreis

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKro) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert am 4. April 2023 (GBl. S. 137,139), sowie von § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert am 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) mit Wirkung vom 01.01.2023 hat der Kreistag des Hohenlohekreises am 23. Oktober 2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 15. Juli 2013 über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Hohenlohekreis beschlossen:

§ 1

Die Anlage gem. § 3 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Hohenlohekreis erhält folgende Fassung:

Kostenbeitragstabelle für Kindertagespflege im Hohenlohekreis ab 01.11.2023

Ab dem 01.11.2023 beträgt der monatliche Kostenbeitrag für die Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege im Hohenlohekreis:

Kinderzahl in der Familie	Kostenbeitrag für Kinder U3 (unter 3 Jahren)	Kostenbeitrag für Kinder Ü3 (über 3 Jahren)
1 Kind	2,85 € je Stunde	2,40 € je Stunde
2 Kinder	2,10 € je Stunde	1,85 € je Stunde
3 Kinder	1,40 € je Stunde	1,25 € je Stunde
4 Kinder und mehr	0,55 € je Stunde	0,40 € je Stunde

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.11.2023 in Kraft.

Künzelsau, 23.10.2023
Landratsamt Hohenlohekreis

gez.

Dr. Matthias Neth
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Landkreisordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.